

Lutherstadt Wittenberg, den 30.01.2003

Beschlussauszug an	Büro für Verwaltungsführung
Sitzung	50. Stadtratssitzung
Tagesordnungspunkt	TOP 13
Vorlagen-Nr.	2/2003

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 29.01.2003

Beschlusnummer: I/559-50-03

Betreff:

Geschäftsordnung für den Beirat Partnerschaftsarbeit der Lutherstadt Wittenberg

1. Der Stadtrat nimmt die Geschäftsordnung des Beirates für Partnerschaftsarbeit zustimmend zur Kenntnis.
2. Änderungen der Geschäftsordnung können zukünftig vom Beirat beschlossen werden, insofern sie nicht die Zuständigkeit des Stadtrates berühren.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen



Naumann
Oberbürgermeister



Geschäftsordnung für den Beirat Partnerschaftsarbeit der Lutherstadt Wittenberg¹

1. Aufgaben

Der Beirat ist zuständig für die Aufgaben, die in Zusammenhang mit bereits vereinbarten oder zukünftigen Städtepartnerschaften stehen. Darüber hinaus behandelt er auch Fragen der interkommunalen Zusammenarbeit, insbesondere mit ausländischen Kommunen, die auf eine kontinuierliche Kooperation oder Projektverwirklichung auch unterhalb der Ebene von Partnerstädten abzielen.

Der Beirat bewirtschaftet die finanziellen Mittel für Städtepartnerschaften der Lutherstadt Wittenberg, die über das Geschäft der laufenden Verwaltung hinausgehen.

2. Mitglieder

Der Stadtrat bestimmt durch Beschluss die Mitglieder für den Beirat.

Auf Vorschlag eines Beiratsmitgliedes kann der Beirat durch Beschluss weitere Mitglieder in den Beirat berufen. Diese sind ebenfalls stimmberechtigt, wenn Angelegenheiten entschieden werden, die dem Beirat zur Entscheidung zugewiesen sind, sie sind beratend tätig, wenn eine Vorentscheidung für den Stadtrat getroffen werden soll..

3. Vorsitzender

Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende muß ein Mitglied des Stadtrates sein.

4. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Beirates ist das Büro für Verwaltungsführung. Sie ist für den Vollzug der Aufgaben des Beirates verantwortlich.

5. Mitgliederversammlung und Geschäftsverlauf

Der Beirat tagt mindestens zwei Mal jährlich, weitere Sitzungen sind bei Bedarf jederzeit möglich. Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, legt Ort, Zeit und vorgesehene Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister fest.

Der Beirat ist vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter, in der Regel schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Soweit diese Geschäftsordnung keine eigenen Festlegungen trifft, findet im Verfahren die Geschäftsordnung des Stadtrates Anwendung.

6. Sitzungen und Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.

7. Stellung zum Stadtrat

Für Beschlüsse des Stadtrates, die auf die Begründung, Änderung oder Beendigung einer Städtepartnerschaft ausgerichtet sind, soll dem Beirat ein Anhörungsrecht eingeräumt werden. Der Stadtrat sollte Angelegenheiten, die sich auf Städtepartnerschaften beziehen, dem Beirat zur Behandlung überweisen.

Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, unterrichtet den Stadtrat mindestens ein Mal jährlich in geeigneter Form über die Arbeit des Beirates.

In wichtigen Angelegenheiten erhält der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, ein Rederecht vor dem Stadtrat.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen verstehen sich sowohl in männlicher als auch weiblicher Form